

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 18

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 4. Oktober 2008

Nummer 20

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2008 | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung des Beschlusses zur Jahresrechnung 2005 und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 3 |
| 3. Bekanntmachung des Beschlusses zur Jahresrechnung 2006 und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 4 |
| 4. Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 01/3/08 „Am Altstadtrand“ der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 4 |
| 5. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 02/1/08 „Solarkraftwerk Hochkippe II - Lübbenau/Spreewald“ (OT Bischdorf) | Seite 5 |
| 6. Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung der sonstigen öffentlichen Straße zu den Kleingärten an der L 49 (Wirtschafts- und Verbindungsweg zwischen Kraftwerkstraße und L 49) | Seite 6 |
| 7. Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung der Dammstraße im Abschnitt zwischen der Max-Plessner-Straße und der Ehm-Welk-Straße für die Benutzungsart „Kraftomnibusse aller Art“. | Seite 6 |
| 8. Gläubigeraufruf zur Vereinsauflösung „Boblitzer Reitverein am Wiesengrund e. V.“ | Seite 7 |

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2008

Beschluss-Nummer: 071-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 93 der Gemeindeordnung:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2006 für die Stadt Lübbenau/Spreewald und
2. erteilt dem hauptamtlichen Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 080-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 141 Abs. 16 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG), eine Eröffnungsbilanz gemäß § 85 KommRRRefG bereits für das Haushaltsjahr 2009 aufzustellen und damit ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu arbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 081-2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in Vorbereitung der doppelten Haushaltsführung ab 2009 in Anwendung des § 66 Abs. 2 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) - Artikel 1 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) i. V. m. §§ 6 - 8 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den anliegenden Produktplan.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 083-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau beschließt die 1. Ergänzung zum Pacht- und Geschäftsbesorgungsvertrag vom 06.12.2007 gemäß Anlage.

Aufgrund von § 28 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg war Herr Axel Kopsch befangen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 077-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, den Stadtlinienverkehr ab dem 01.01.2010 fortzuführen und die Zahlung des voraussichtlichen Ausgleichs gemeinschaftlicher Lasten für den Stadtverkehr Lübbenau nach den Preisangaben des ab 01.08.2008 gültigen Verkehrsvertrages (siehe Anlage - Stand 20.08.2008) aus dem Haushalt der Stadt Lübbenau/Spreewald mindestens bis zum 31.12.2015 zu begleichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 067-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die zum Entwurf (Stand März 2008) der 1. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz) einschließlich Begründung eingegangenen sowie einige weitere Stellungnahmen aus vorangegangenen Verfahrensschritten geprüft und gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB entsprechend den Anlagen 1 bis 13 abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB mitzuteilen.

Aufgrund von § 28 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 070-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Baugesetz-

buch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 81 Brandenburgische Bauordnung in der Fassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz) für das Gebiet, welches begrenzt wird (beginnend an der Nordwestecke des Plangebiets)

im Norden durch ein Industriegrundstück (Flurstück 190) und etwa der Straßenmitte des Kückebuscher Weges (innerhalb des Flurstücks 195),

im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 197 (ca. 72 m in südliche Richtung), durch eine Linie auf die andere Seite der Straße, durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 197 (ca. 129 m in südliche Richtung), durch eine Linie auf die andere Seite der Straße, durch die östliche Grenze des GE 11,

im Süden durch die Flurstücksgrenze des Flurstückes 189,

im Westen durch die Flurstücksgrenze des Flurstückes 189, durch eine trapezförmige Ausbuchtung in das Flurstück 188,

durch die Flurstücksgrenze des Flurstückes 189, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Satzungs Begründung wird gebilligt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch). Es wurde keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Bebauungsplan und Begründung haben den Stand August 2008. (Hinweis: Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Kittlitz Flur 1.)

Aufgrund von § 28 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 079-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 01/3/08 „Am Altstadtrand“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für das in der Anlage 1 abgegrenzte Gebiet,
2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Planung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, der Regionalen Planungsgemeinschaft, dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Biosphärenreservatsverwaltung anzuzeigen,
4. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen (auch im Falle des beschleunigten Verfahrens); der Termin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht,
5. die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 BauGB und die Durchführung des sich aus der Prüfung ergebenden Verfahrens.

Aufgrund von § 28 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 082-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage des Antrages der Firma Climagy Projektmanagement GmbH & Co.KG, Wadenbrunner Straße 10, 97509 Kolitzheim die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 02/1/08 „Solarkraftwerk Hochkippe II - Lübbenau/Spreewald“ (OT Bischdorf) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Planungsziele sind:

- die Festsetzung eines Sondergebietes „Solarkraftwerk“ (Gebiet für die Nutzung der Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO) einschließlich erforderlicher technischer Anlagen und Nebenanlagen,
- die Festsetzung von Erschließungsflächen,
- die landschaftliche Einbindung des Solarkraftwerkes,
- die Sicherung des erforderlichen städtebaulichen Ausgleichs und
- die Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 29 ha, das Sondergebiet Solar macht etwa 17 ha aus.

Von der Planung sind folgende Grundstücke der Gemarkung Bischdorf Flur 8 betroffen:

Flurstücke 227/7, 261/1, 251/1, 263/1, 246/1 tlw. und 269/3 tlw. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Kosten für die Planung, die Erschließung, das Vorhaben und für Grundstücksangelegenheiten sind in voller Höhe von der Antragstellerin zu übernehmen. Das gilt auch für sämtliche Folgekosten.

Im Aufstellungsverfahren ist Folgendes zu berücksichtigen:

Soweit private Zufahrtswege außerhalb des eingefriedeten Solarkraftwerkes liegen, sollen diese auch öffentlich nutzbar sein (Wirtschafts-, Rad- und Fußweg). Lasten für die Stadt sollen durch die öffentliche Nutzbarkeit nicht entstehen.

Die Herstellung und die dauerhafte Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahme(n) soll(en) vollständig zu Lasten der Antragstellerin gehen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Regelung von Grundstücksangelegenheiten für den städtebaulichen Ausgleich und den Artenschutz entstehen, sollen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin gehen.

Zwischen der Antragstellerin (Vorhabenträgerin) und der Stadt Lübbenau/Spreewald wird im Laufe des Aufstellungsverfahrens ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Zu Beginn der Planung wird ein Vorvertrag zum städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Dieser Vorvertrag bedarf keiner Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Folgende Anlagen sind Bestandteile des Beschlusses:

Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 02/1/08 „Solarkraftwerk Hochkippe II - Lübbenau/Spreewald“ (OT Bischdorf) der Stadt Lübbenau/Spreewald“

Antrag auf Aufstellung eines B-Planes mit integrierter Grünordnung und städtebaulichem Vertrag, BV: „Solarkraftwerk Hochkippe II - Lübbenau/Spreewald“ (OT Bischdorf) vom 11.08.2008 einschließlich Anlagen

Aufgrund von § 28 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 085-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG die öffentliche Bekanntmachung der Absicht zur Teileinziehung der Dammstraße im Abschnitt zwischen der Max-Plessner-Straße und der Ehm-Welk-Straße in der Gemarkung Lübbenau Flur 22 Flurstücke 140/1 tlw. und Flur 21 Flurstück 70/0 für die Benutzungsart „Kraftomnibusse aller Art“.

Ausgenommen werden sollten Kraftomnibusse für den Benutzungszweck „Öffentlicher Personennahverkehr“ und Kraftfahrzeuge in Form von Tschu-Tschu-Bahnen für den Benutzungszweck Lübbenauer Spreewaldbahn.

Die anliegende Allgemeinverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 074-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 3 der KommHzV vom 06. September 2000 (GVBl. II/00 Nr. 19, Seite 339) folgende Stadtflagge zu führen:

Zweistreifenflagge Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem in der Mitte (auf dem gelben Streifen) aufgelegten Stadtwappen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 063-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Gefahren- und Risikoanalyse - Gefahrenabwehrbedarfsplan entsprechend der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 064-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Gestaltungssatzung mit einem rückwirkenden Inkrafttreten zum 29.04.1994.

Folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind wegen Befangenheit nach § 28 GO des Landes Brandenburg ausgeschlossen: keine.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 088-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung der Straße zu den Kleingärten an der L 49 (Wirtschafts- und Verbindungsweg zwischen Kraftwerkstraße und L 49) im unmittelbaren Abschnitt des Bahnüberganges km 86,9 der Bahnstrecke 6193 Lübbenau - Senftenberg in der Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstücke 796/0 tlw. und 463 tlw. für die Benutzungsarten Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge. Die anliegende Allgemeinverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 087-2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung der Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg auf den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung für die Vergabe der Bauleistungen: Revitalisierung des Sauna und Badeparadieses Lübbenau der Spreewelten GmbH

- Los 15 - Gebäudereinigung,
- Los 18 - Feuerlöschtechnik,
- Los 31 - Schließsystem und

Errichtung Energieweg 2. BA sowie die Außenanlagen am Lübbenauer Bürgerzentrum.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 25.09.2008

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I/06 - Nr. 7, S. 74, 86), wird der Beschluss Nr. 047 -2008 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 18.06.2008 öffentlich bekannt gegeben: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 93 der Gemeindeordnung:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald und
2. erteilt dem hauptamtlichen Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung.

Lübbenau/Spreewald, 25.09.2008

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs.4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I/06 - Nr. 7, S. 74, 86), wird der Beschluss Nr. 071-2008 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 24.09.2008 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 93 der Gemeindeordnung:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2006 der Stadt Lübbenau/Spreewald und
2. erteilt dem hauptamtlichen Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung.

Lübbenau/Spreewald, 25.09.2008

gez. Helmut Wenzel

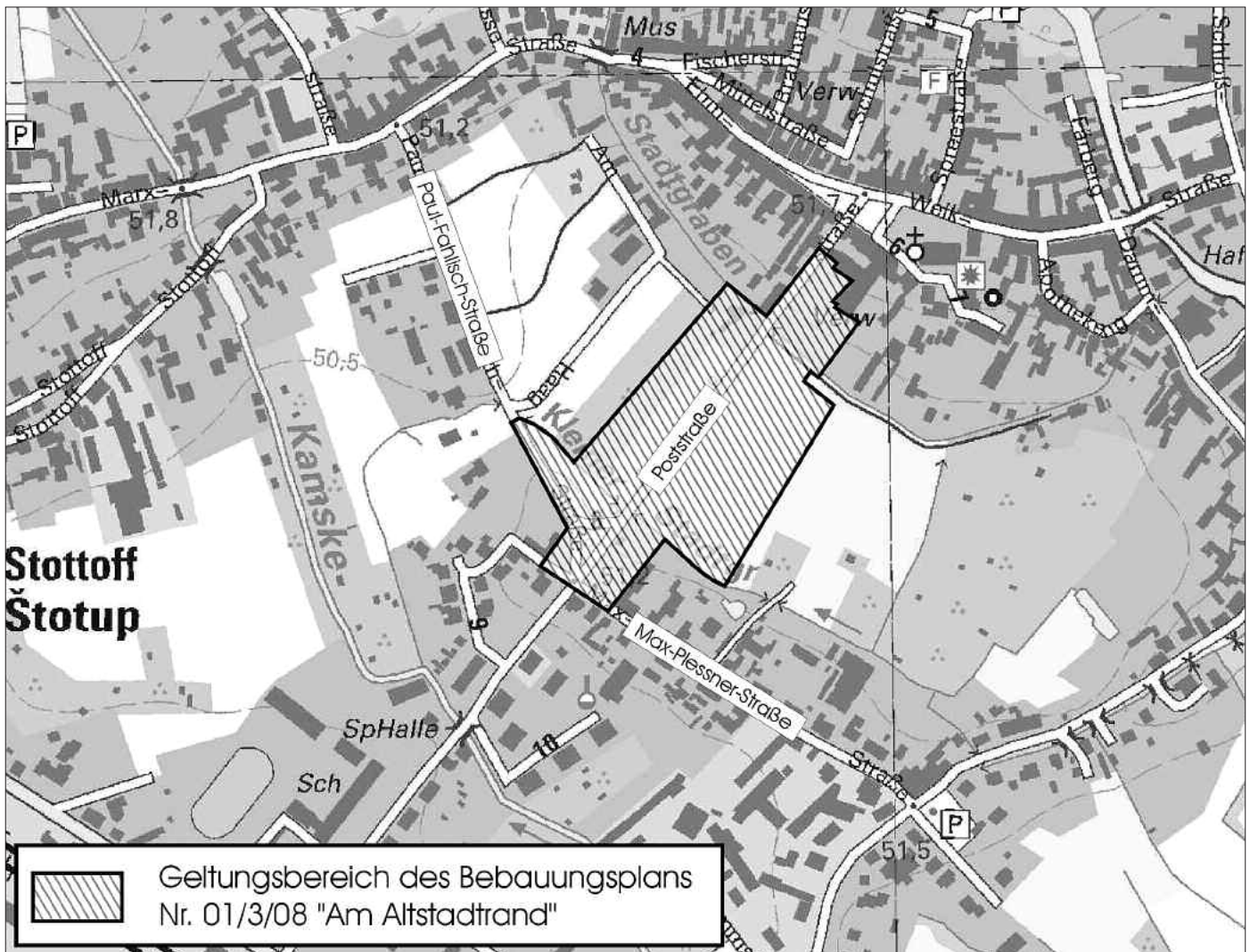
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss

für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 01/3/08 „Am Altstadtrand“ der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 24. September 2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 01/3/08 „Am Altstadtrand“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet enthält Teile des zentralen Grüngürtels der Altstadt beidseitig der Poststraße im Bereich zwischen der Max-Plessner-Straße und dem Rathausgrundstück und hat eine Größe von ca. 4,2 ha. Im nachfolgenden Übersichtsplan ist das Plangebiet abgegrenzt:



Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung eines attraktiven „Eingangs“ vom Bahnhof in die Altstadt. Aufgrund des geradlinigen Verlaufs der Poststraße sollen attraktive Punkte geschaffen werden, die in den Freiraum integriert werden und die Aufenthaltsqualität verbessern sollen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, 01.10.2008

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 02/1/08 „Solarkraftwerk Hochkippe II - Lübbenau/Spreewald“ (OT Bischdorf)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 24. September 2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 02/1/08 „Solarkraftwerk Hochkippe II - Lübbenau/Spreewald“ (OT Bischdorf) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Planungsziele sind:

- die Festsetzung eines Sondergebietes „Solarkraftwerk“ (Gebiet für die Nutzung der Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO) einschließlich erforderlicher technischer Anlagen und Nebenanlagen,
- die Festsetzung von Erschließungsflächen,
- die landschaftliche Einbindung des Solarkraftwerkes,
- die Sicherung des erforderlichen städtebaulichen Ausgleichs und
- die Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes.

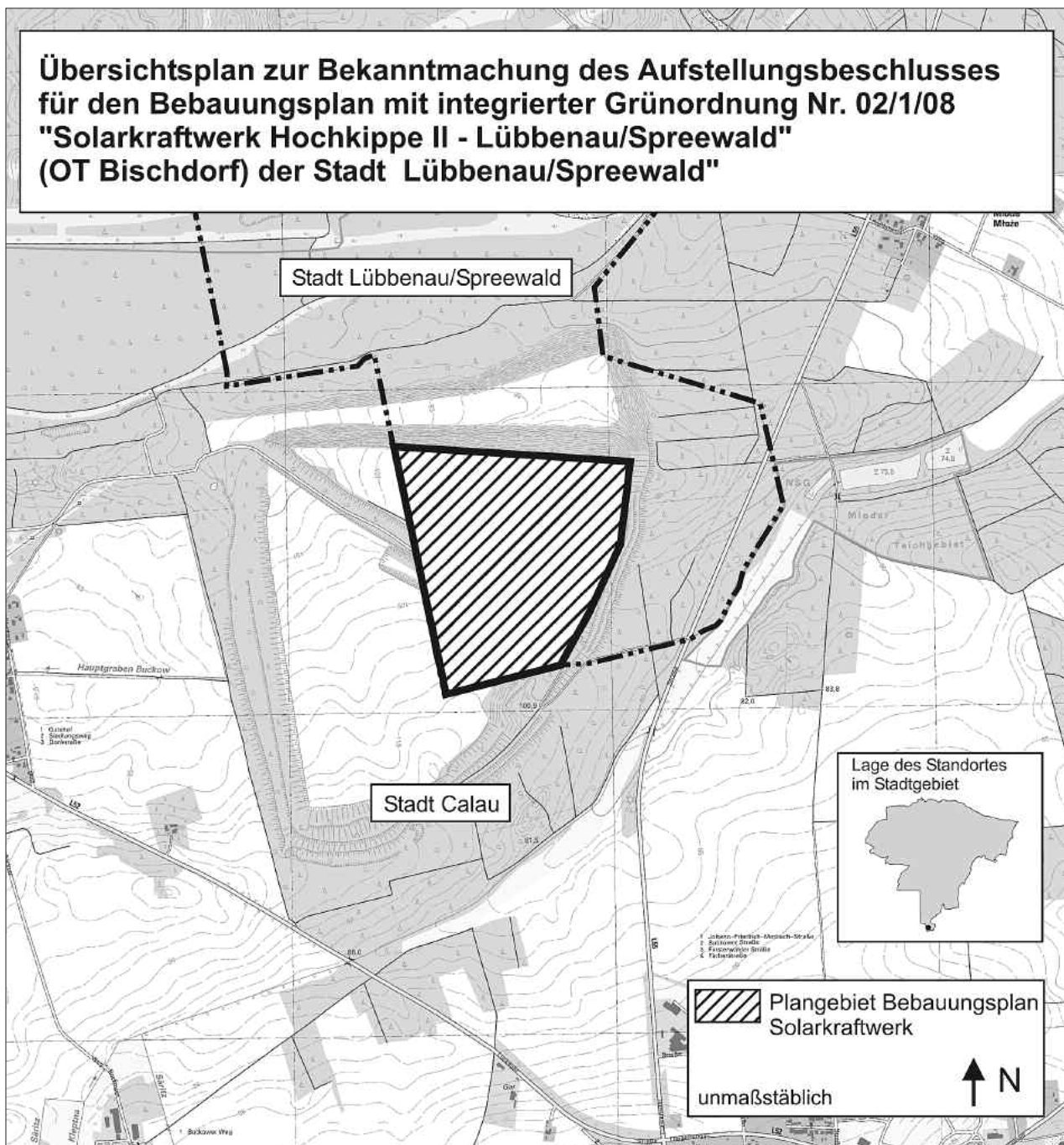
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Bischdorf in der Südspitze des Stadtgebietes Lübbenau/Spreewald (siehe nachfolgender Übersichtsplan) und hat eine Größe von etwa 29 ha.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, 01.10.2008

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Teileinziehung

der sonstigen öffentlichen Straße zu den Kleingärten an der L 49 (Wirtschafts- und Verbindungsweg zwischen Kraftwerkstraße und L 49) im unmittelbaren Abschnitt des Bahnüberganges km 86,9 der Bahnstrecke 6193 Lübbenau - Senftenberg in der Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstück 796 tlw. und 463 tlw.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald gibt als Straßenbauasträger gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) die Absicht der Teileinziehung folgender Straße bekannt:

Teileinziehung der sonstigen öffentlichen Straße zu den Kleingärten an der L 49 (Wirtschafts- und Verbindungsweg zwischen Kraftwerkstraße und L 49) im unmittelbaren Abschnitt des Bahnüberganges km 86,9 der Bahnstrecke 6193 Lübbenau - Senftenberg in der Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstück 796 tlw. und 463 tlw. für die Benutzungsarten Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge

Zu den Gründen:

Mit der Teileinziehung erlischt für die sonstige öffentliche Straße der Gemeingebrauch für die Benutzungsarten Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge.

Im Übrigen bleiben die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BbgStrG):

Der Bahnübergang BÜ km 86,9 steht in Abhängigkeit zum Bahnbetrieb auf dem Bahnhof Lübbenau/Spreewald bzw. auf der Eisenbahnstrecke Berlin-Cottbus. Die Strecke Berlin-Cottbus wird zurzeit als Maßnahme des Bundesverkehrswegeplans 2003 auf eine Fahrtgeschwindigkeit von 160 km/h ausgebaut. Gleichzeitig müssen noch existierende Bahnübergänge mit alten Blinklichtanlagen bis zum 31.12.2010 durch Lichtzeichenanlagen rot/gelb ersetzt werden. Dies im Zusammenhang erfolgt nach heutigem Technologiestandard mittels Elektronischer Stellwerks (ESTW) -Technik, mit welcher auch der BÜ km 86,9 auszurüsten wäre. Gemäß dem Eisen-

bahnkreuzungsgesetz EKrG hätte sich die Stadt Lübbenau/Spreewald mit 33 1/3 % an den voraussichtlichen Umrüstkosten von ca. 450.000,- EUR zu beteiligen, das heißt mit etwa 150.000 EUR. Die Straße zu den Kleingärten an der L 49 hat für Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge eine nur untergeordnete Bedeutung. Ferner gibt es eine zumutbare Umfahrungsmöglichkeit (ca. 1,6 km Fahrtstrecke) über den Straßenknoten Kraftwerkstraße K 6636/Bahnhofstraße L 49.

Daher ist es im Sinne einer verminderten Belastung des städtischen Haushaltes erforderlich, auf die Bahnübergangsnutzung durch Kraftfahrzeuge zu verzichten, mit der Folge einer Teileinziehung der Straße im überführten Bereich. Als Ersatz wird anstelle der ESTW-abhängigen Lichtzeichenanlage mit einem Kostenaufwand von nur noch ca. 30.000,- EUR eine Umlaufsperrung für Fußgänger und Radfahrer errichtet.

Der städtische Anteil beträgt damit nach dem EKrG nur noch ca. 10.000,- EUR.

Der bislang bestehende Anliegergebrauch wird durch die Teileinziehung nicht beeinträchtigt, da die Teileinziehung nur den unmittelbaren Kreuzungsbereich zwischen der Straße und der Bahnstrecke betrifft. Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können bis drei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Teileinziehungsabsicht schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Bauamt, SG Hoch- und Tiefbau, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, vorgebracht werden:

Sprechzeiten:

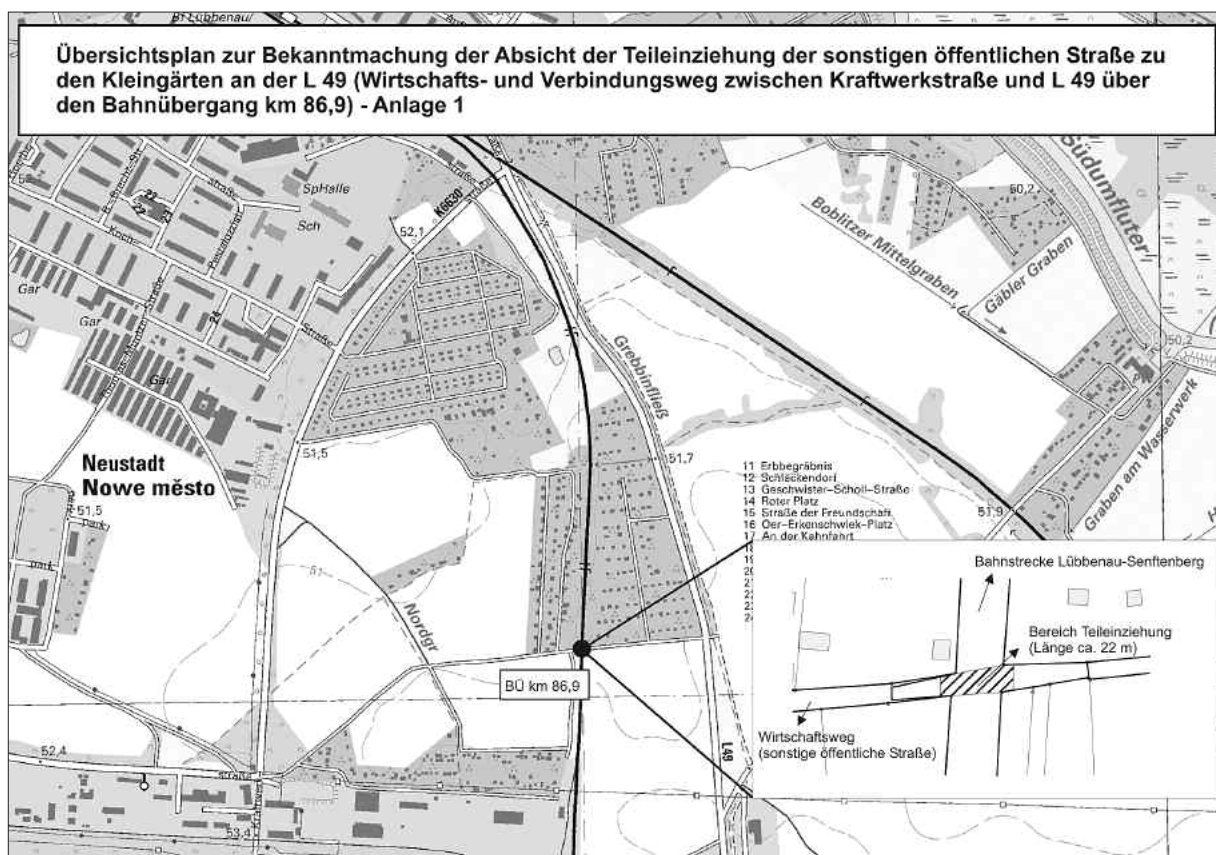
montags von 9.00 - 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr.

Der betreffende Abschnitt ist in dem als Anlage 1 beigelegten Übersichtsplan ersichtlich. Die Einsicht in die Anlage 1 ist ebenfalls zu den genannten Zeiten möglich.

Lübbenau/Spreewald, 25.09.2008

gez. Helmut Wenzel

Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Teileinziehung

der Dammstraße im Abschnitt zwischen der Max-Plessner-Straße und der Ehm-Welk-Straße in der Gemarkung Lübbenau Flur 22 Flurstücke 140/1 tw. und Flur 21 Flurstück 70/0 für die Benutzungsart „Kraftomnibusse aller Art“.

Ausgenommen werden sollten Kraftomnibusse für den Benutzungszweck „Öffentlicher Personennahverkehr“ und Kraftfahrzeuge in Form von Tschu-Tschu-Bahnen für den Benutzungszweck Lübbenauer Spreewaldbahn.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald gibt als Straßenbaulastträgerin gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) die Absicht der Teileinziehung folgender Straße bekannt: Teileinziehung der Dammstraße im Abschnitt zwischen der Max-Plessner-Straße und der Ehm-Welk-Straße in der Gemarkung Lübbenau Flur 22 Flurstücke 140/1 tw. und Flur 21 Flurstück 70/0 für die Benutzungsart „Kraftomnibusse aller Art“.

Ausgenommen werden sollten Kraftomnibusse für den Benutzungszweck „Öffentlicher Personennahverkehr“ und Kraftfahrzeuge in Form von Tschu-Tschu-Bahnen für den Benutzungszweck Lübbenauer Spreewaldbahn.

Zu den Gründen:

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch für die Benutzungsart „Kraftomnibusse aller Art“. Ausgenommen werden davon nur die Kraftomnibusse des Öffentlichen Personennahverkehrs und Kraftfahrzeuge in Form von Tschu-Tschu-Bahnen für den Benutzungszweck Lübbenauer Spreewaldbahn. Im Übrigen bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die Teileinziehung erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls (§ 8 Abs. 2 BbgStrG): Dem Verkehrsweg ist nach dem Verkehrskonzept für die Stadt Lübbenau/Spreewald eine andere Verkehrsbedeutung zugeordnet, und der Verkehrsweg ist nicht geeignet, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durch die Befahrung mit Kraftomnibussen zu gewährleisten.

Der bislang bestehende Anliegergebrauch wird durch die Teileinziehung nicht beeinträchtigt.

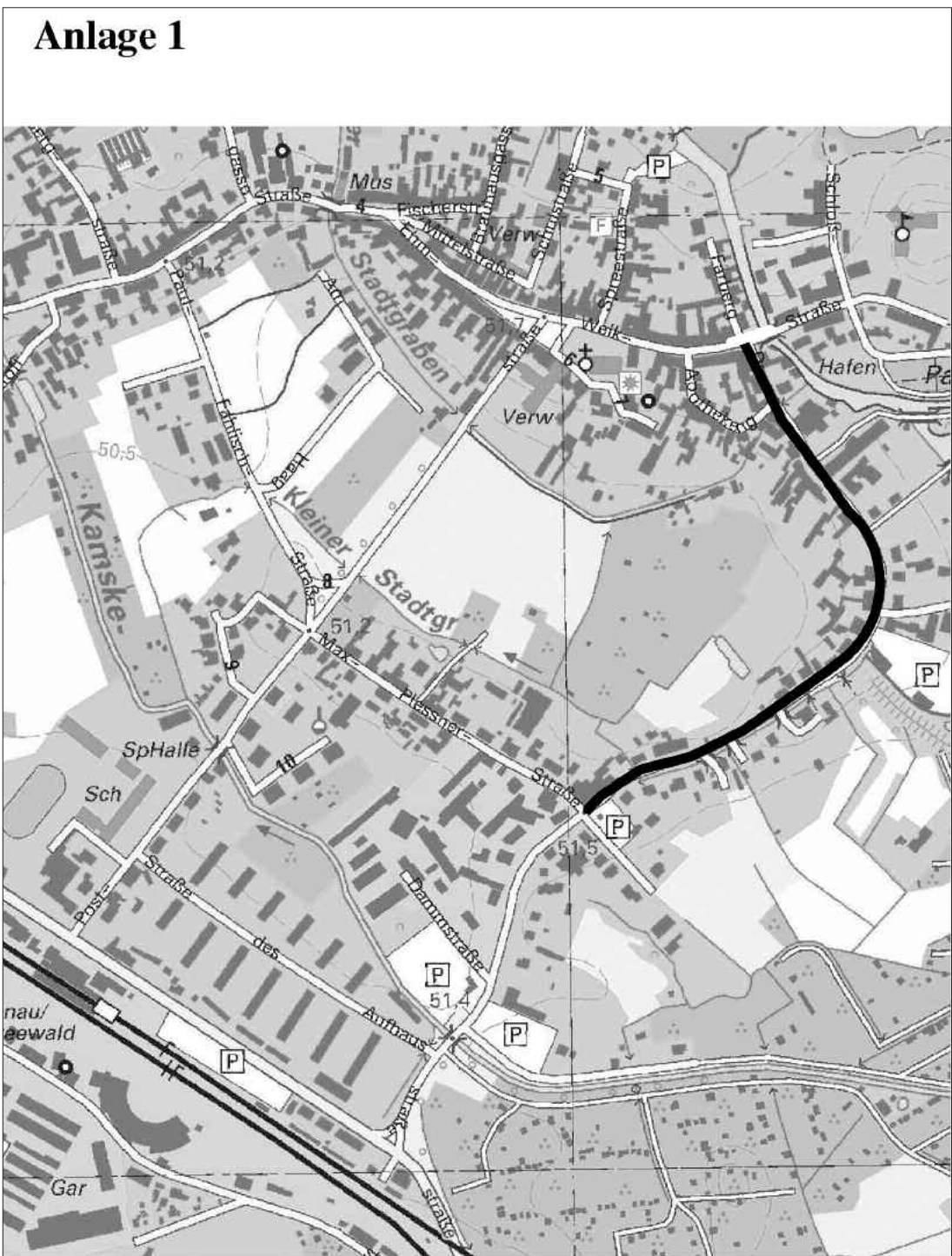
Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können bis drei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Teileinziehungsabsicht schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Bauamt, SG Hoch- und Tiefbau, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, vorgebracht werden:

Sprechzeiten:
montags von 9.00 - 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr,

Der betreffende Abschnitt ist in dem als Anlage 1 beigelegten Übersichtsplan ersichtlich, die Einsicht in die Anlage 1: Übersichtsplan ist ebenfalls zu den genannten Zeiten möglich.

Lübbenau/Spreewald, 25.09.2008
gez. *Helmut Wenzel*
Der Bürgermeister



Gläubigeraufruf

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.12.2006, hat sich der „Boblitzer Reitverein am Wiesengrund e. V.“ - VR 2194 beim Amtsgericht Cottbus - satzungsgemäß aufgelöst.

Als Liquidatoren wurden
Ingeborg Jakubasch und Ronny Nasdal
Boblitzer Lindenstraße 2 Boblitz Schulstraße 8a
03222 Lübbenau/Spreewald 03222 Lübbenau/Spreewald
bestellt.

Hiermit werden die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert!

Lübbenau, den 04.10.2008

gez. Ingeborg Jakubasch

gez. Ronny Nasdal